

Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), und des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (GVBl. S. 167), hat der Stadtrat Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 03.04.2008 folgende Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg, beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Zweckbestimmung

1. Das Feuerwehrheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herrnhut. Es dient dem Stadtamt und allen nachgeordneten Einrichtungen sowie dem Stadtrat als Konferenz- und Veranstaltungsraum. Darüber hinaus können Bürger, Parteien, die FFW Herrnhut und Vereine das Feuerwehrheim Herrnhut für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen, Tanzveranstaltungen u. ä. nutzen.
2. Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

1. Die Vergabe der Räumlichkeiten koordiniert chronologisch das Stadtamt Herrnhut, Kultur- und Fremdenverkehrsamt.
2. Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben Terminwünsche des Stadtamtes, der nachgeordneten Einrichtungen, des Stadtrates und Vereine der Stadt Herrnhut den Vorrang.
3. Der Bürgermeister ist berechtigt in dringenden Fällen über die Vergabe einzeln zu entscheiden bzw. die Nutzungsvereinbarung zu lösen.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

1. Das Stadtamt Herrnhut, im folgenden Vermieter genannt vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung. Die Satzung wird Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Mit dem Vertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Satzung und deren Anlagen an.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
3. Die Nutzungsvereinbarung sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit

der Schriftform und werden durch das Stadtamt Herrnhut, Kultur- und Fremdenverkehrsamt abgeschlossen.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Herrnhut zu befürchten ist;
 - b) der Mieter den nach § 9 (3) erforderlichen Versicherungsnachweis nicht erbringt.
2. Der § 3 gilt nicht, wenn die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht zur Durchführung gelangt. In diesem Fall trägt jeder der Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
3. Macht der Mieter trotz bestehender Nutzungsvereinbarung von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die entstanden Kosten zu erstatten. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Mietgebühren, Fälligkeit

1. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung des Feuerwehrheimes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Anfallende Kosten für Elektroenergie, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
3. Bei Pflichtveranstaltungen der FFW Herrnhut, bei Veranstaltungen des Stadtamtes sowie dessen Einrichtungen und bei überörtlichen Treffen der FFW werden keinerlei Gebühren und Kosten berechnet.
4. Bei Nutzung für Familienfeiern durch:
 - Kameraden und Kameradinnen der Herrnhuter Wehr;
 - dessen Ehegatte(in);
 - dessen Lebensgefährtin(e);
 - und deren im Haushalt lebenden Kinder (bis 14 Jahre)werden lediglich die unter § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4, Satz 3 genannten Kosten berechnet.
5. Die Stadt fördert die Vereine Herrnhuts sowie das Evangelische Zinzendorf-Gymnasium Herrnhut durch einen 50% Mietabschlag. Darüber hinaus kann der Bürgermeister in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag diesen Abschlag bis zu 90% erhöhen. Die Medien (Elektroenergie, Gas, Wasser) und die Endreinigung werden nicht gefördert.
6. Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert. Es wird ein 100 % Aufschlag auf das Nutzungsentgelt (außer Medien und Endreinigung) berechnet. Die FFW Herrnhut und die Vereine Herrnhuts bleiben davon unberührt.

§ 6 Vorbereitung und Durchführung

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich. Deren Personenzahl bestimmt sich auf 100 Personen.

2. Plakate und andere Anschläge, mit denen für die Veranstaltung geworben wird, sind gebührenpflichtig. Die Anbringung an die dafür vorgesehenen Anschlagtafeln erfolgt durch den Vermieter.

§ 7 Einzelne Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat Sorge zu tragen für

- a) den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
- b) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.
- c) die Einhaltung der Polizeiverordnung
- d) die Einholung aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.

2. Eine Mitnahme der Garderobe in den Saal ist zulässig. Die Haftung übernimmt der Mieter.

3. Der Aufbau der Bestuhlung sowie der Auf- und Abbau der Dekoration erfolgt durch den Mieter.

4. Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben. Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluß an die Veranstaltung zu reinigen. Der Vermieter sorgt für die übrige Endreinigung, die Kosten dafür trägt der Mieter.

§ 8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheitsvorschriften, zu informieren und diese auch einzuhalten.

2. Der Mieter stellt auf seine Kosten das im Hinblick auf die Anzahl der zu erwartenden Besucher erforderliche Personal, wie Kartenkontrolleure, Platzanweiser, Ordner, sowie Sanitätsdienst zur Verfügung.

3. Der Mieter stellt weiterhin sicher, daß

- a) nur die höchstzulässige Zahl von Besuchern eingelassen wird;
- b) alle Ausgangstüren jederzeit sofort geöffnet werden können;
- c) die Fluchtwege ungehindert passiert werden können;
- d) alle von ihm genutzten Einrichtungen schonend behandelt werden.

4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, daß

a) zu Dekorationszwecken nur schwerentflammbare Materialien Verwendung finden;

b) keine Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schußwaffen aller Art, Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen von den Besuchern mitgebracht werden;

c) das Rauchverbot eingehalten wird und der Gebrauch von offenem Feuer, das Abbrennen von Wunderkerzen und Feuerwerkskörpern unterbleibt.

5. Auf die unter b) und c) genannten Verbote hat der Mieter bei entsprechenden potentiell gefährlichen Veranstaltungen durch Durchsagen etc. besonders hinzuweisen.

6. Zwecks Einleitung vorsorglicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrslenkung hat der Mieter die zuständige Polizeibehörde über den Veranstaltungsverlauf vorab zu unterrichten.

§ 9 Haftung

1. Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehener Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.

2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbaues und der Proben entstanden sind.

3. Der Mieter hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die gezahlte Prämie nachzuweisen.

4. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, auf Anlaß der Benutzung der Mietsache entstehen.

Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus (1) entstehen, oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§ 10 Bewirtschaftung

1. Für die Bewirtschaftung ist der Mieter selbst verantwortlich. Die dafür erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

§ 11 Mieteinnahmen

Die Mieteinnahmen werden per Gebührenbescheid eingezogen und sind der Stadtkasse Herrnhut zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 25.04.2008 in Kraft.
Die Satzung vom 01.01.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 11.02.2005 für das Feuerwehrheim Herrnhut, Civitatenweg, treten mit Inkrafttreten vorstehender Satzung außer Kraft.

Herrnhut, den 04.04.2008



Fischer, Bürgermeister

Heilungshinweis nach SächsGemO vom 21.04.1993 § 4 Abs.(4):
ach § 4, Abs. (4), Satz 1, in Verbindung mit Abs. (5) SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrecht nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52, Abs.(2) SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. (4), Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. (4), Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.